



**Datenschutzordnung des RGV - Bayern e.V..**  
-RGV-Bayern e.V.-  
**Sitz Nürnberg**

(Ausgabe: 1/2018)

**Präambel**

Im Zusatz der Vereinssatzung gibt sich der Rasse- und Gebrauchshunde-Verein-Bayern e.V. folgende Datenschutzordnung.

**§ 1 Grund der Datenschutzordnung**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Diese Datenschutzordnung regelt welche personenbezogenen Daten erfasst werden und wie mit den Daten umgegangen wird.

**§ 2 Verantwortlich**

Das Verwalten der personenbezogenen Daten unterliegt ausschließlich den ersten Vorsitzenden des Vereines, damit besteht bei dem Rasse- und Gebrauchshunde Verein – Bayern e.V. keine Notwendigkeit eines Datenschutzbeauftragten.

**§ 3 Einverständnis, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung, Vereinsgebührenordnung, Vereinsdatenschutzordnung und der Verbandszuchtordnung des Vereins stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem Ausmaß und Umfang dieser Ordnungen zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Um die Aktualität der erfassten Daten, gewährleisten zu können, sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, Änderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

#### **§ 4 Datenerfassung**

- 1) Um für den in der Satzung definierten Zweck des Vereins erfüllen zu können, erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein personenbezogenen Daten seiner Mitglieder.
- 2) Mit dem Beitritt in den Verein nimmt der Verein folgende Daten auf:
  - (a) Hunderasse
  - (b) Namen des Mitglieds (Vollmitglied evtl. Anschlußmitglied)
  - (c) Adresse des Mitglieds (Vollmitglied)
  - (d) Kontaktdaten (Vollmitglied)
  - (e) Geburtsdatum (Vollmitglied evtl. Anschlußmitglied)
  - (f) Bankverbindung (Vollmitglied)
  - (g) Eintrittsdatum (Vollmitglied evtl. Anschlußmitglied)
- 3) Im Laufe der Mitgliedschaft werden evtl. bei züchterischen Belange für verbandseitigen Meldungen folgen Daten erhoben:
  - (a) persönliche Daten zur Züchterprüfung
  - (b) persönliche Daten für Zwingerschutz
  - (c) Daten - für zuchtrelevante Vorsorgeuntersuchungen des Hundes
  - (d) Daten - für zuchtrelevante Befundungen des angehenden Zuchttieres
  - (e) Daten – für die zuchtrelevante Zuchtzulassung
  - (f) Daten – für evtl. Zuchtgeschehen (Züchter/Welpenmeldungen)
- 4) Im Laufe der Mitgliedschaft – evtl. bei der Teilnahme an Verbandshundausstellungen und sportliche Verbandsveranstaltungen werden folgende Daten erhoben:
  - (a) Namen
  - (b) Wohnort
  - (c) Rasse / Alter / Geburtsdatum / Besitzer
  - (d) jeweilige Disziplin /Klasse
  - (e) Ergebnisse
  - (f) Platzierungen
  - (g) Bilder
- 5) Im Laufe der Mitgliedschaft – bei Vereins-, Verbands- und gesellige Veranstaltungen im Vereins und Verbandswesen Bildaufnahmen für öffentliche Zwecke oder Archivierung im Namen des Vereins od. Verbandes in Umlauf zu bringen
  - (a) Bildliche Darstellung einer Einzelperson, ein Gruppenfoto, Hundebilder der Veranstaltung, Vereins- und Verbandsbeauftragte od. Funktionäre. Des RGV-Bayern od. der DHSU

#### **§ 5 Datenverwaltung**

Folgende Daten werden wie folgt verwaltet:

- a) Daten aus §4 (Absatz 2) als Aufnahmeantrag in Aktenordner und in einer Datenbank für die Beitragsabrechnung
- b) Daten aus §4 (Absatz 3) die zuchtrelevanten Formularsätze in Aktenordnern sowie in einer Datenbank des Verbandszuchtbuchamtes und Veröffentlichung auf der Vereins- und Verbandshomepage unter Deckrüden/Züchter u. Welpenverzeichnis mit evtl. Link der Mitgliedswebseite
- c) Daten aus §4 (Absatz 4) als Meldeantrag in Aktenordner, in einer Datenbank und evtl. Platzierungen und ggf. Bilder in der Vereins- und Verbandshomepage
- d) Bildaufnahmen aus §4 (Absatz 5) Archivierung in einer Datenbank und Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage [www.rgv-bayern.de](http://www.rgv-bayern.de) und ggf. auf der Verbandshomepage [www.dhsu.de](http://www.dhsu.de)

#### **§ 6 Datenweitergabe**

- a.) Aufgrund der Mitgliedschaft in einem zuchtbuchamtführenden Verband müssen alle zuchtrelevante Daten an den Verbandspräsidenten sowie an sämtliche gewählten, ehrenamtliche Funktionäre (Zuchtbuchamtführer / Ausstellungsleiter /Sportveranstalter

gemeldet werden.

- b.) Daten für zuchtrelevante Auswertungen und Befundungen müssen an die jeweiligen Träger (Auswertungsstelle / Genetiklabor) zur Verfügung gestellt werden.
- c.) Daten für Mitgliedsbeiträge müssen dem Vereins-Bank-Institut zur Verfügung gestellt werden.
- d.) Bilder von Veranstaltungen und Geselligkeiten des Vereines od. Verbandes werden für öffentliche Zwecke im Namen des Vereines od. Verbandes in Umlauf gebracht.

## **§ 7 Veröffentlichung von Daten**

- (1) Im Zusammenhang mit zuchtrelevante Daten veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten auf der Vereins- und Verbandshomepage und übermittelt Daten ggf. Verlinkungen zur eigenen Webseite des Hundebesitzers.
- (2) Auf seiner Vereinshompage berichtet der Verein auch über Zucht-, Ausstellungs-, Wettkampfergebnisse, gesellschaftliche Ereignisse an denen seine Mitglieder teilgenommen haben. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und deren Hunde veröffentlicht.

Nur der Vorstand/Präsident beauftragt Personen (Amtsträger-Pressewart) Aufnahmen von Personen und od. Hunde für öffentliche Zwecke oder Archivierung im Namen des Vereins/Verband in Umlauf zu bringen. Der Verein/Verband erklärt keine Verantwortung, wenn Fotos mit Personendarstellungen in Zusammenhang des Vereins gleich welcher Art und Anlass in irgendeiner Form durch Dritte veröffentlicht werden und dieses ohne Auftrag oder Wissen des Vereins erfolgt. Hierzu gehören insbesondere Fotos Dritter bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins/Verbands.

Es ist grundsätzlich zu berücksichtigen, ob bildliche Darstellungen eine Einzelperson, ein Gruppenfoto oder Personen als bildliches Beiwerk darstellen. Hier besteht seitens des Gesetzes teilweise eine Ausnahme des Rechtes am persönlichen Bild. Diese Ausnahme gilt besonders bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins/Verbands. Grundsätzlich ist jede Person zum Zeitpunkt der Aufnahme, gleich welcher Art, mit seinem eigenen Verhalten mitverantwortlich über die Art und Nutzung seiner Darstellung.

Sofern der Verein/Verband Aufnahmen im Rahmen von internen oder externen Veranstaltungen oder Zusammenkünften für eine Veröffentlichung anfertigt, wird dieses entsprechend vorab (schriftlich oder mündlich durch Zuruf) mitgeteilt, Es obliegt dann jeder Person selber zu entscheiden und den Bereich der Aufnahme zu verlassen.

Ist ein Vereinsmitglied mit einer einzelnen vorhandenen Aufnahme nicht einverstanden, ist eine umgehende, entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zur Entfernung, mit Nennung des Medium und der Aufnahme, an den 1.Vereinsvorstand und ggf. 1. Präsidenten des Verbands zu senden.

Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grundsätzlich nicht dazu, dass das Gruppenbild entfernt werden muss. Dies gilt auch für bereits gesetzte Bilder in den Medien.

## **§ 8 Datenschutz**

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch weiter, wenn die oben genannten Personen aus dem Verein ausgeschieden sind.

Jedes Mitglied, das mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen könnte, muss eine Verpflichtungserklärung abgeben.

### **§ 9 Dauer der Datenspeicherung**

Nach einer Beendigung der Mitgliedschaft (nach Ablauf der satzungsgerechten Kündigungsfrist) seine personenbezogenen Daten gelöscht.

Fotos von Ausstellungsergebnisse oder –Teilnahme, gesellige Vereinsveranstaltungsfotos und oder Ergebnislisten einer sportlichen Vereinsmeisterschaft sind nicht für das Löschen vorgesehen.

### **§ 10 Inkrafttreten der Datenschutzordnung**

Diese Datenschutzordnung wurde am 23.06.2018 durch die geschäftsführende Vorstandschaft beschlossen und tritt somit in Kraft.

Schwabach, den .24.06.2018

Gez. 1. Vorstand Helmut Reichelt

Gez. 2. Vorstand Horst Schneiderbanger

Gez. Kassenwart Horst Schneiderbanger

Gez. Schriftführer Monika Reichelt